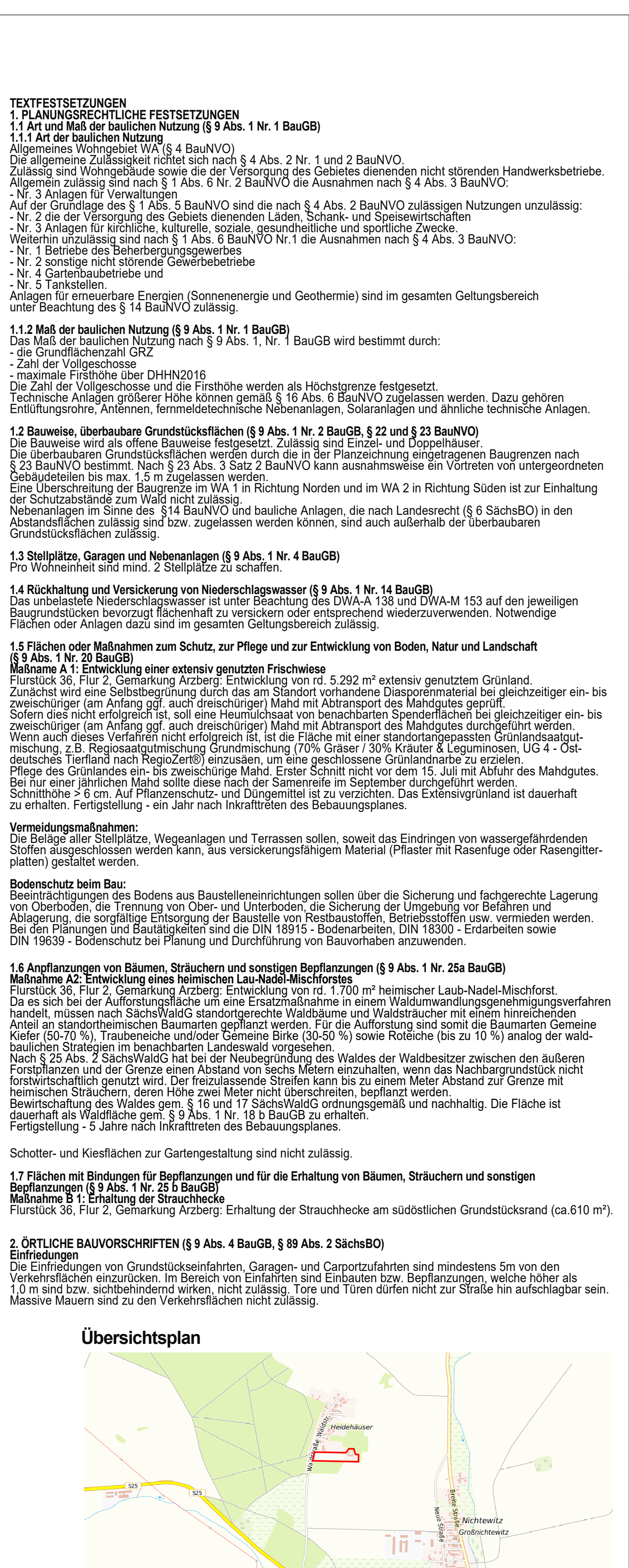




3.1 HINWEISE

3.1.1 Denkmalschutz
Denkmalschutz bedürfen, gemäß § 14 Abs. 3 SächsDSchG, der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Funde von Sachen, Sachenseinheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 10 Abs. 1 SächsDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfindungen gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

3.2 Bodenschutz:
Ereignet sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. d. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 5 SächsBodSchG (2. altlastenrelevanter Teil), so muss ein geplanter Auffüllungs- oder Abfüllungsbezug für den Grundzustandgehalt und Inhalt der tatsächlichen Gefährd nach § 13 Abs. 3 SächsBodSchG bis zum 22. Februar 2019 die Pflicht, diese Gefährdung der nach § 13 Abs. 3 SächsBodSchG zu beurteilenden Bodenschichten (Boden) zu bewerten (Umweltamt) mitzuteilen.
Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 18 BauGB, § 11 SächsBodSchG, § 20 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

3.3 Kampfmittel:
Für die Flächen ist kein Kampfmittelbeseitigungsdienstleistung sowie Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Sollten bei der Untersuchung / Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anordnung Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes hingewiesen und auf die Zivilstrafstelle. Es erfolgt dann eine umfassende Berührung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst. Anzeigen über Funde sind dem Bundesministerium für Verteidigung zu melden.
Der Antragssteller bleibt freigestellt, auf eigene Kosten vororganelle Untersuchungen zur Gefährdabwehr durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

3.4 Natur und Landschaft, Schutz- und Wunderrungsmaßnahmen
Vermeidungsmaßnahmen V1 - Baurechtsgegründung
Die Baurechtsgegründung, vom Beginn des vorbereitenden Arbeit (z.B. Rodung von Flächen, Abschieben des Bodens, Herstellung der Baugruben, etc.) bis zur Abgrenzung der Vorgehensfläche, ist im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres bis zum 01. März des Folgejahres und nach Möglichkeit nur bei trockenen, frostfreien Wetterbedingungen durchzuführen. Die Vorgehensfläche ist während der gesamten Bauunterbreichungen in die Brutzeiten hinein fortgesetzt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Erleichterung der Arzenei keine Beeinträchtigung des Brutgeschäftes erfolgt.

Vermeidungsmaßnahmen V2 - Gehölzschutz und -erhalt:
Auf den Grundstücken verbleibende Gehölze sind bei der Bauführung sowie bei der Verwendung von Baumschnittmaterial in der Nähe der Gehölze schädigenden Einflüssen zu bewahren und Schutzmaßnahmen gem. DIN 19890 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen beim Baumaßnahmen" sowie RAL-SP4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" anzuwenden. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gehölze werden somit vermieden.

3.5 Rekultivierung und gärtnerische Gestaltung von Flächen:
Baustellenflächen, die nachfolgend keiner direkten Überbauung und Nutzung unterliegen, werden rekultiviert und der Landschaft zurückgeführt. Die Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und die Flächen mit einem Pflanzplan, der vollständig und dauerhaft zu begrünen und mit einheimischen Baum- und Straucharten gärtnerisch zu gestalten.

3.6 Wildbergedrohung nach Rodung
Nach Entnahme des Waldes sind die Flächen sofort im Anschluss mit einer Rasensaat zu begrünen, um Bodenverlust durch Wind auf den stark erosionsgefährdeten Flächen zu vermeiden.

3.6.1 Immissionschutz
Im Jahr 2022 wurde die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beurteilung von Feueranlagen - 1. BImSchV) gültig (01.01.2022). Im Vergleich zu A. 1. BImSchV sind die Anforderungen und Abteilbildungen von Schornsteinen und Abgasanlagen über Dach neu geregelt, wobei zusätzlich zu beachten sind (siehe § 2 Nr. 6a und § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV).

3.6.2 PV-Anlagen:
Bei Einsatz von Photovoltaikanlagen können im Allgemeinen durch Reflexion der Sonnenstrahlung auf den PV-Modulen Blendwirkungen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen und Verkehrswegen entstehen. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Projektplanung im Hinblick auf die Vermeidung von Blendwirkungen zu berücksichtigen:
- mittels oberflächlicher der Module
- durch den Neigungswinkel der Module
- Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung
- Abklärung der Größe der Module und blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante

Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten:
Zur Verminderung von schalltechnischen Konfliktpotential sollten bei Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (umgebung Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) die in der Anlage des LLA - Leitfadens für die Verbesserung des Schallschutzes im Lärm (Bau) - Schutz (2008) der Bundesagentur für Arbeit (www.baua.de) beachtet werden.
Fundstelle: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/LLA_Leitfaden_20130828.pdf

3.6.3 Natürliche Radioaktivität:
Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes, in keiner radioaktiv veränderten Fläche. Eine Bewertung der natürlichen Radioaktivität ist nicht erforderlich. Die Flächen sind nach dem Stand der Wissenschaften, die Radonüberstrahlung des Freiraumes Sächsischen zu kontaktieren. (Telefon: 0371/ 46124-21; Telefax: 0371/ 46124-29; E-Mail: radonberatung@sachsen.de).

3.7 Hochwasserschutz:
Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (Risikobereich). Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben sind dabei Hochwassergefahrgefahr Bauweisen zu beachten (siehe auch BBSK - Verordnungen/Hochwasserschutzleitf. (bund.de)). Ausführliche Hinweise können der Begründung entnommen werden.

[illegible]